

Sammelabschiebungen nach Afghanistan: Hinweise für die Beratungspraxis

Inhalt

1. Potentiell betroffener Personenkreis
2. Rechtsschutz gegen ablehnende Entscheidungen in Asylverfahren
3. Folgeanträge/Wiederaufgreifensanträge
4. Aufenthaltsrechtliche Lösungen
5. Petitionen und Härtefallersuchen
6. Eilrechtsschutz gegen unmittelbar bevorstehende Abschiebungen
7. Was tun, wenn eine Abschiebung erfolgt?

Seit Ende 2016 finden erstmals seit Jahren wieder Sammelabschiebungen nach Afghanistan statt. Vor allem Bundesinnenminister Thomas de Maizière hatte hierauf seit Ende 2015 gedrungen und hingearbeitet. Ende Oktober nannte er es »inakzeptabel«, dass Afghanistan seinerzeit auf Platz zwei der Liste der zugangsstärksten Herkunftsländer stand.¹ Kurz darauf formulierte das Auswärtige Amt erstmals und einigermaßen überraschend, in Afghanistan gebe es einige Regionen, die »im Vergleich sicherer« seien.² Anfang Februar 2016 spitzte de Maizière dies bei einem Besuch in Afghanistan nochmals zu: Es gebe »unsichere und sichere Gebiete«, Ziel Deutschlands sei, »dass die Menschen in Afghanistan bleiben und das Land aufbauen«.³

Der Minister ließ keinen Zweifel daran aufkommen, dass er vor allem zwei Signale aussenden wollte: Eines lautete angesichts angestiegener Zahlen afghanischer Flüchtender, dass sich vom Hindukusch nicht noch mehr Menschen auf den Weg machen möchten. Damit verknüpfte er die innenpolitische Botschaft, dass die Bundesregierung nach dem kurzen Intermezzo der »Willkommenskultur« sich nun umso entschlossener daran machen werde, diejenigen, die »keine Bleibeperspektive« hätten, in ihre Herkunftsländer zurückzuführen. Die afghanische Regierung erwies sich hier angesichts ihrer hohen Abhängigkeit von internationaler Hilfe als geeignete Partnerin, die sich letztlich nicht verweigern konnte, Anfang Oktober 2016 sowohl mit der EU als auch der Bundesregierung

gemeinsame Absichtserklärungen zu unterzeichnen,⁴ die die Abschiebung von bis zu 80.000 afghanischen Staatsangehörigen aus Europa nach Kabul ermöglichen sollten.

Am 14. Dezember 2016 hob der erste Abschiebeflieger der italienischen Fluggesellschaft Meridiana von Frankfurt/Main ab. Seitdem sind bislang an drei Terminen insgesamt 77 junge Männer nach Kabul abgeschoben worden:

- Am 14. Dezember 2016 wurden 34 Personen abgeschoben. Von ihnen hatten nach einer Pro Asyl-Recherche zuvor acht in Bayern gelebt, sieben in Hamburg, zehn in Nordrhein-Westfalen und eine im Saarland. Unbestätigt ist die Zahl von vier Personen aus Hessen; für das ebenfalls beteiligte Baden-Württemberg würden sich damit rechnerisch ebenfalls vier Personen ergeben.
- Am 23. Januar 2017 wurden 26 Personen ausgeflogen. Von ihnen hatten zuvor vier in Baden-Württemberg gelebt, 18 in Bayern, drei in Hamburg und eine in Rheinland-Pfalz. Eine Person wurde aus Kabul wieder nach Deutschland zurückgebracht. Der Mann hatte in Baden-Württemberg gelebt.
- Am 22. Februar 2017 wurden 18 Personen abgeschoben. Von ihnen hatten zuvor vier in Baden-Württemberg gelebt, fünf in Bayern, zwei in Hamburg, vier in Hessen, eine in Rheinland-Pfalz und zwei in Sachsen-Anhalt.

Neben kontroversen Einschätzungen zur generellen Sicherheitslage in Afghanistan gab es vor allem breite Kritik an der Auswahl der abgeschobenen Personen. Mehrere Abschiebungen wurden von den Verwaltungsgerichten, mindestens zwei vom Bundesverfassungsgericht gestoppt,⁵ in mindestens einem Fall wurde in Hamburg erfolgreich der Petitionsausschuss angerufen. Dennoch befanden sich unter den letztlich Abgeschobenen u. a. ein Angehöriger der in Afghanistan stark diskriminierten Hindu-Minderheit, mehrere unterschiedlich schwer psychisch Kranke und auch mehrere Personen, die zuvor in

* Heiko Habbe ist Rechtsberater bei der Kirchlichen Hilfsstelle fluchtpunkt in Hamburg.

¹ »Zu geordnetem Verfahren zurückkehren«, Pressemitteilung des BMI vom 28.10.2015, abrufbar bei www.bundesregierung.de unter »Aktuelles/Artikel« (Eintrag vom 28.10.2015).

² Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 3.11.2015.

³ »De Maizière stellt Afghanen Geld in Aussicht«, Die Zeit vom 1.2.2016, <http://www.zeit.de/politik/ausland/2016-02/fluechtlinge-afghanistan-asylbewerber-thomas-de-maiziere-rueckkehr>. Zeitgleich mit dem Besuch tötete ein Selbstmordattentäter zehn Menschen.

⁴ Die gemeinsame Erklärung von EU und afghanischer Regierung »Joint Way Forward on Migration Issues« ist abrufbar unter https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/11107/joint-way-forward-on-migration-issues-between-afghanistan-and-the-eu_en.

⁵ Siehe etwa BVerfG Beschluss vom 14.12.2016 – 2 BvR 2557/16 – asyl.net: M24488, Asylmagazin 1–2/2017, S. 46.

einer Ausbildung oder einer festen Beschäftigung gewesen, also relativ gut integriert waren.⁶

Ungeachtet der im Laufe der Zeit noch gewachsenen Kritik sollen die Sammelabschiebungen fortgesetzt werden. Unverständnis hat neben den Flüchtlingsorganisationen⁷, den Kirchen⁸ und zuletzt auch der Menschenrechtsbeauftragten der Bundesregierung⁹ insbesondere der UNHCR geäußert. In einer Stellungnahme vom Dezember 2016¹⁰ wird auf die Diskrepanz zwischen der Verschärfung der Sicherheitslage am Hindukusch und einem Rückgang der Anerkennungszahlen in Deutschland hingewiesen; namentlich das Konzept »sicherer« Regionen wird infrage gestellt. Auch unter den Bundesländern nimmt der Streit zu. Während Schleswig-Holstein einen bis Mai 2017 befristeten Abschiebungsstopp erlassen hat¹¹ und Nordrhein-Westfalen nach Pressemeldungen zumindest für die Ende Februar 2017 durchgeführte Abschiebung niemanden anmelden wollte,¹² hält Bayern, soweit ersichtlich, unbeirrt am Abschiebekurs fest. Andere Bundesländer versuchen, einen Mittelweg zu gehen; so hat etwa der Hamburger Innensenator nach erheblichen Spannungen in der rot-grünen Koalition ein Papier veröffentlicht, das Möglichkeiten betont, den Aufenthalt von Betroffenen zu legalisieren, und das den Kreis der abzuschiebenden Personen zumindest im Ansatz einengt.¹³

Was ist in dieser Situation den potentiell betroffenen Personen zu raten?

1. Potentiell betroffener Personenkreis

Die Abschiebungen sorgen für erhebliche Unruhe in der afghanischen Community, aber auch unter Unterstützerinnen und Unterstützern. Diese erfasst selbst Personen,

⁶ Ergebnisse einer eigenen Recherche im Zeitraum Dezember 2016 bis Januar 2017.

⁷ Vgl. z. B. Pro Asyl, »Trotz massiver Bedenken: Abschiebungen nach Afghanistan gehen weiter«, abrufbar bei www.proasyl.de unter »News« (Eintrag vom 22.2.2017).

⁸ Evangelische Kirche in Deutschland und Deutsche Bischofskonferenz, »Kritik an Sammelabschiebung nach Afghanistan – Erzbischof Heße und Präses Rekowski fordern Sicherheit der Person vor migrationspolitischen Überlegungen«, https://www.ekd.de/presse/pm9_2017_kritik_an_sammelabschiebung.html.

⁹ »Sicherheitslage ist nirgendwo gut«, <http://www.tagesschau.de/inland/afghanistan-menschenrechtsbeauftragte-101.html>.

¹⁰ Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Innern, Dezember 2016, <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2017-Bericht-UNHCR-Afghanistan.pdf>.

¹¹ Siehe www.asyl.net, »Schleswig-Holstein ordnet Aussetzung der Abschiebung nach Afghanistan an« (Nachricht vom 15.2.2017).

¹² Die Zeit, »Keine Afghanen aus NRW bei nächster Sammelabschiebung«, <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-02/asylpolitik-nrw-afghanistan-abschiebungen-stopp>.

¹³ »Hinweise zur aufenthaltsrechtlichen Perspektive der in Hamburg lebenden afghanischen Staatsangehörigen«, www.hamburg.de/content/blob/7996456/52141b6ddfc507efb3b0eb457caf8344/data/afghanen-aufenthalt.pdf.

die noch in laufenden Asylverfahren sind oder gar im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels. So banal dies klingt: Derzeit muss offenbar daran erinnert werden, dass nur abgeschoben werden kann, wer vollziehbar ausreisepflichtig ist. Da Asylanträge von Personen aus Afghanistan in der Regel als »einfach« unbegründet abgelehnt werden und dagegen gerichtete Klagen aufschiebende Wirkung haben, betrifft dies fast ausschließlich Personen, die nach abgeschlossenem Asyl- und Gerichtsverfahren nur mehr geduldet werden.

Das Vorliegen eines gültigen Passes ist nach den gemeinsamen Absichtserklärungen der EU und Deutschlands mit der afghanischen Regierung vom Oktober 2016 dagegen keine Voraussetzung mehr für die Abschiebung.¹⁴ Es können auch Ersatzpapiere ausgestellt werden, soweit die Identität der Person geklärt ist. Diese Möglichkeit wird in der Praxis offenbar genutzt, allerdings ist nicht öffentlich bekannt, in wie vielen Fällen.

De facto waren zudem bei den bisherigen Sammelabschiebungen nur jüngere, alleinstehende Männer betroffen. In dem erwähnten Hamburger Papier wird weiter eingeschränkt, dass aus dieser Gruppe nur Personen mit »geringen Integrationsleistungen« abgeschoben werden sollen. Unklar bleibt allerdings, was unter »geringen« Leistungen zu verstehen sein soll. Diametral entgegengesetzt sind aus Bayern zuletzt auch Personen mit erkennbar gutem Integrationsstand abgeschoben worden.

Wenn in der öffentlichen Diskussion gelegentlich anklang, vorrangig sollten »Straftäter und Gefährder« abgeschoben werden, so engt dies den betroffenen Personenkreis offensichtlich nicht ein. Die breite Mehrheit der seit Dezember Abgeschobenen waren keine Straftäter. Und offenbar sollen auch relativ geringe und teils lange zurückliegende Verurteilungen für das entsprechende Etikett ausreichen.¹⁵

2. Rechtsschutz gegen ablehnende Entscheidungen in Asylverfahren

Sowohl vor dem Hintergrund der teils erratisch anmutenden neueren Entscheidungspraxis des BAMF als auch unter dem Aspekt des Suspensiveffekts von Klagen gegen »einfache« Ablehnungen ist afghanischen Staatsangehörigen derzeit zu raten, Ablehnungen ihrer Asylanträge gerichtlich überprüfen zu lassen. Ob insbesondere die

¹⁴ Vereinbarungen mit EU und Deutschland wurden am 2.10.2016 abgeschlossen, Nachricht im Asylmagazin 11/2016, S.361; Text der EU-Afghanistan Vereinbarung a.a.O. (Fn.4); Pressemitteilung des BMI zur gemeinsamen Erklärung zwischen Deutschland und Afghanistan, abrufbar bei www.bmi.bund.de unter »Presse/Pressemitteilungen« (Mitteilung vom 2.10.2016).

¹⁵ Vgl. etwa die Auswertung in der Drs.21/7315 der Hamburgischen Bürgerschaft, Antwort auf Frage 3, abrufbar bei www.hamburgische-buergerschaft.de unter »Dokumente/Parlamentsdatenbank« (Suche nach Dokumentnummer).

Annahme des Bundesinnenministeriums, in Afghanistan gebe es »sichere« Regionen, die eine interne Schutzmöglichkeit darstellten und daher den internationalen Schutz ausschlossen, von der Rechtsprechung eher gestützt oder verworfen werden wird, ist derzeit noch nicht abzusehen.

3. Folgeanträge/Wiederaufgreifensanträge

In der zitierten Stellungnahme des UNHCR wird darauf hingewiesen, dass jedenfalls bei länger zurückliegender Prüfung des Schutzersuchens eine erneute Prüfung erforderlich sein kann. Die Bundesregierung schließt dennoch eine Wiederaufnahme von Amts wegen in solchen Fällen aus.¹⁶ Betroffene können diese Prüfung aber selbst herbeiführen durch Folgeanträge (z. B. gerichtet auf Gewährung von subsidiärem Schutz) oder Wiederaufgreifensanträge (auf Feststellung eines Abschiebungsverbots), in denen sie auf die verschärfte Sicherheitslage in Afghanistan abstellen. Solche Anträge sollten tunlichst nicht in letzter Minute gestellt werden, um im Falle einer Ablehnung noch hinreichenden gerichtlichen Rechtsschutz zu ermöglichen. Es hat sich bei den ersten Abschiebungen gezeigt, dass bei Folgeanträgen, die erst am Tag der Abschiebung gestellt wurden, vom BAMF teils sehr schnell die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens abgelehnt wurde. Die entsprechenden Mitteilungen des BAMF nach § 71 Abs. 5 S. 2 AsylG wurden binnen weniger Stunden an Ausländerbehörden und Bundespolizei übermittelt, woraufhin die Abschiebung stattfinden konnte. Gerade wenn ein Asylfolgeverfahren kurzfristig anhängig gemacht wird, sollte erwogen werden, ggf. vorsorglichen Eilrechtsschutz zu beantragen, um von einer solchen Mitteilung des BAMF an die Ausländerbehörde nicht überrascht zu werden.¹⁷

3.1 Subsidiärer Schutz

Bislang hat das BAMF Asylsuchenden aus Afghanistan in eher geringem Umfang subsidiären Schutz zugesprochen.¹⁸ Nach Auffassung des UNHCR, aber auch des BAMF selbst, ist allerdings ganz Afghanistan von einem kriegerischen Konflikt erfasst. Der UNHCR sieht Bereiche, in denen willkürliche Gewalt ein solches Niveau erreicht, dass sie sämtliche Zivilpersonen gefährden könnten (was zu subsidiärem Schutz führen müsste), benennt diese aber nicht im Einzelnen.¹⁹ Solange solche Gebiete nicht klar identifiziert sind, muss im Einzelfall eine besondere individuelle Gefährdung der antragstellenden Person

hervorgehoben werden.²⁰ Dies erfordert die genaue Darlegung der individuell gefahrsteigernden Momente.²¹ Andernfalls droht nicht nur eine schnelle Ablehnung durch das BAMF, sondern auch vor Gericht, wo die entscheidende Prüfung wahrscheinlich im Eilverfahren stattfände. Zu beachten ist auch, dass die Rechtsprechung weithin an der unseligen »Body Count«-Rechtsprechung festhält, bei der versucht wird, aus der Zahl der Opfer eines Konflikts, bezogen auf die Gesamtbevölkerung, die »Gefahrendichte« zu ermitteln.²² Lassen sich dagegen Anhaltspunkte für eine individuelle Gefährdung vortragen, so kann auch darüber nachgedacht werden, ob ein etwa bereits anhängiger Wiederaufgreifensantrag zu einem Folgeantrag, zusätzlich gerichtet auf den subsidiären Schutz, erweitert werden soll. Die Dreimonatsfrist ab Bekanntwerden neuer Umstände, innerhalb derer Folgeanträge regelmäßig zu stellen sind, kann z. B. an der Kenntniserlangung von den UNHCR-Anmerkungen festgemacht werden, die als neue Beweismittel zu werten sind.²³

3.2 Abschiebungsverbote

Sowohl die Sicherheits- als auch die Versorgungslage in vielen Teilen Afghanistans, namentlich in Kabul, haben sich in den letzten Jahren weiter verschlechtert. Dies geht sowohl aus den Berichten des Auswärtigen Amtes als auch von in Afghanistan tätigen internationalen Organisationen hervor. Zeichnet sich ab, dass eine bestimmte Person durch diese Umstände betroffen ist, etwa weil eine Rückkehr in die Heimatregion ausscheidet und in Kabul kein stützendes soziales Netzwerk vorhanden ist, und geriete die Person dadurch in akute Existenznot, so ist ein Wiederaufgreifensantrag, gestützt auf § 60 Abs. 5 AufenthG, denkbar.

Sogar eine extreme Gefährdungslage sieht das Verwaltungsgericht Hamburg in einer aktuellen Entscheidung, die ein Widerrufsverfahren betrifft.²⁴ Diese könne – hier weicht das Gericht ausdrücklich von seiner bisherigen Rechtsprechung ab – auch junge, alleinstehende Männer betreffen. Im konkreten Fall sah das Gericht die Gefährdung erfüllt für einen jungen Erwachsenen, der als kleines Kind mit seinen Eltern in den Iran geflüchtet war. Er sei existenzgefährdet, da er auf kein Netzwerk zurückgrei-

¹⁶ Siehe Antwort der Bundesregierung vom 15.2.2017 auf die Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke (die Linke), BT-Drs. 17/21759, Anlage 14.

¹⁷ So auch Hubert Heinhold, »Afghanistan – Abschiebungen und Folgeantrag«, Rundschreiben vom 2.2.2017, abrufbar bei www.asyl.net unter »Arbeitshilfen zum Aufenthalts- und Flüchtlingsrecht«.

¹⁸ Im gesamten Jahr 2016 waren dies 5.836 von 68.246 entschiedenen Fällen oder 8,6%. Quelle: BAMF, Asylgeschäftsstatistik 12/2016, S. 2, abrufbar bei www.bamf.de unter »Infothek/Statistiken/Asylzahlen«.

¹⁹ UNHCR, Anmerkungen, a. a. O. (Fn. 10), S. 2.

²⁰ EuGH, Urteil vom 17.2.2009, Rs. C-465/07, Elgafaji gg. Niederlande, asyl.net: M14960, Rn. 39.

²¹ Weitergehend Heinhold, a. a. O. (Fn. 17), der die UNHCR-Anmerkungen offenbar so versteht, dass generell subsidiärer Schutz zu gewähren sei; dies berücksichtigt jedoch nicht, dass der UNHCR sich nur zum Vorliegen eines kriegerischen Konflikts universell bejahend geäußert hat, nicht zu der weiteren Bedingung einer Bedrohung von Leib und Leben von Zivilpersonen durch willkürliche Gewalt.

²² Grundlegend etwa BVerwG, Urteil vom 17.11.2011 – 10 C.13.10 –, asyl.net: M19313. Kritisch zum angelegten Gefahrenmaßstab Tiedemann, »Gefahrendichte und Judiz. Versuch einer Rationalisierung«, ZAR 2016, S. 53 ff.

²³ Näher dazu Heinhold, a. a. O. (Fn. 17).

²⁴ VG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 10.1.2017 – 10 A 6516/16 –, asyl.net: M24668, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 104.

fen könne. In verfassungskonformer Auslegung von § 60 Abs. 7 AufenthG wurde daher das Fortbestehen eines Abschiebungsverbots festgestellt.

4. Aufenthaltsrechtliche Lösungen

Soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen, sollten Anträge nach den §§ 25a, b AufenthG bei der zuständigen Ausländerbehörde rechtzeitig gestellt werden. Ähnliches gilt für die sog. Ausbildungsduldung und den entsprechenden Aufenthaltstitel («3+2-Regelung») nach §§ 60a Abs. 2 S. 3 ff. und 18a AufenthG.

5. Petitionen und Härtefallersuchen

In geeigneten Fällen könnte sich schließlich anbieten, den Petitionsausschuss bzw. die Härtefallkommission des jeweiligen Bundeslandes anzurufen. Dies kann insbesondere auch dann infrage kommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen eines Aufenthaltstitels in naher Zukunft erfüllt sein werden und ein Aufschub von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen angestrebt wird.²⁵ Auch hier gilt aber: Anträge sollten rechtzeitig gestellt werden. Nach § 23a Abs. 1 S. 3 AufenthG ist die Annahme eines Härtefalls in der Regel ausgeschlossen, wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht.

6. Eilrechtsschutz gegen unmittelbar bevorstehende Abschiebungen

Wenn die Abschiebung konkret bevorsteht, wird schließlich regelmäßig das Nachsuchen um gerichtlichen Eilrechtsschutz das letzte verbleibende Mittel sein. Tatsächlich konnten bei den letzten Flugterminen nach Kabul jeweils einzelne Abschiebungen so abgewendet werden. Hinzuweisen ist aber darauf, dass es sich teils um Fälle handelte, die einen der vorstehend beschriebenen Wege bereits beschritten hatten und etwa die Voraussetzungen eines Bleiberechts erfüllten oder doch kurz davor standen. Dies verdeutlicht, dass geeignete und hinreichend begründete Anträge gestellt werden müssen.

Ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ausgeschöpft, kann noch eine Verfassungsbeschwerde, verbunden mit einem Antrag auf eine einstweilige Anordnung, infrage kommen. Das Bundesverfassungsgericht hat angekündigt, zu den Daten angekündigter Sammelabschiebungen einen Bereitschaftsdienst einzurichten, und es ist auch in einzelnen Fällen schon tätig geworden.²⁶

²⁵ Zu beachten ist, inwieweit die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums vorsieht, dass schon Eingabe bzw. Ersuchen zu einem solchen Aufschub führen. Das ist nicht immer der Fall.

²⁶ Siehe etwa BVerfG, Beschluss vom 14.12.2016, a. a. O. (Fn. 5).

7. Was tun, wenn eine Abschiebung erfolgt?

Lässt sich die Abschiebung im Einzelfall nicht abwenden, stellt sich dringlich die Frage, auf welche Hilfs- und Unterstützungsangebote in Kabul zurückgegriffen werden kann. Diese sind nach den bisherigen Erfahrungen begrenzt und nicht einfach erreichbar.

Es wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass die International Organisation for Migration (IOM) eine Übernachtungsmöglichkeit anbiete, dies jedoch befristet auf 14 Tage. Über IOM kann auch eine Unterstützung nach dem ERIN-Programm (European Re-Integration Network) von IOM und EU beantragt werden, welches vorläufig bis Ende 2017 läuft.²⁷ Im Mittelpunkt stehen hier Hilfen zum Aufbau einer wirtschaftlichen Selbstständigkeit in Form von Beratung und Sachleistungen; Geldleistungen werden in der Regel nicht gewährt. Die Aufnahme in das Programm setzt allerdings nach Auskunft von Rückkehrenden gültige afghanische Identitätspapiere voraus. Da nach den mit der afghanischen Regierung getroffenen Vereinbarungen auch ohne solche abgeschoben werden kann, hat es bereits Rückmeldungen gegeben, dass diese Unterstützung nicht gewährt wurde. Zudem gibt es wohl Kapazitätsengpässe bei der mit nur einem Mitarbeiter besetzten Anlaufstelle in Kabul. Die Frist, innerhalb derer Rückkehrende die entsprechenden Mittel beantragen können, beträgt maximal zwei Monate ab Wiedereinreise.²⁸ Es ist absehbar, dass Personen, die ohne aktuelle Papiere abgeschoben wurden und aus entfernteren, womöglich umkämpften Provinzen stammen, die Antragsfrist nicht einhalten können.

Hinsichtlich der medizinischen Versorgung, gerade im psychiatrisch-psychotherapeutischen Bereich, weist selbst das Auswärtige Amt auf deren ungenügende Verfügbarkeit hin. Laut Bundesinnenministerium soll für Abgeschobene eine afghanische Nichtregierungsorganisation psychosoziale Betreuung anbieten. Bei dieser Organisation dürfte es sich um IPSO handeln. IPSO kann jedoch keine regulären Therapien durchführen, sondern nur stützende Gespräche anbieten. Da die Organisation in Kabul sitzt, können Angebote für Erkrankte in entfernteren Provinzen nur über Online-Kommunikation realisiert werden.²⁹

²⁷ Auskunft des BAMF-Referats 212 (internationale Zusammenarbeit, Rückkehr); Näheres bei www.bamf.de unter »Rückkehr/Reintegration im Herkunftsland/Programm ERIN«. Weitere Informationen sowie die Anschrift der Anlaufstelle in Kabul finden sich unter <http://erin-iom.belgium.iom.int/?q=afghanistan>.

²⁸ Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Omid Nouripour vom 31.1.2017, Arbeits-Nr. 1/280, www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Antwort-ERIN-Gelder-fuer-abgeschobene-Afghanen.pdf.

²⁹ Auskunft des ARD-Journalisten Martin Gerner, Stand 27.1.2017.